

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 56

Helmstedt, den 21.12.2022

75. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

223.	Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt; Öffentliche Bekanntmachung der 18. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt vom 19.12.2003 in der Fassung der 17. Änderungssatzung vom 15.12.2021	554
224.	Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt; Öffentliche Bekanntmachung der 20. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsor- gung im Landkreis Helmstedt vom 19.12.2003 in der Fassung der 19. Änderungssatzung vom 15.12.2021	555
225.	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Querenhorst; Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahres- abschluss 2016 der Gemeinde Querenhorst und die Entlastung des Gemeindedirektors	561
226.	Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt; Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung ei- nes Kostenbeitrages für die Nutzung des Internates/Gästehau- ses und die Teilnahme an der Vollverpflegung für Schülerinnen und Schüler der berufsbildenden Steinmetzschule Königsutter	562
227.	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Schöningen; Öffentliche Bekanntmachung der Hauptsatzung der Stadt Schö- ningen	568
228.	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Schöningen; Öffentliche Bekanntmachung der Gebührensatzung über die Nutzung des Friedhofswesens der Stadt Schöningen (Friedhofs- gebührensatzung)	569
229.	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Mariental; Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahres- abschluss 2016 der Gemeinde Mariental und die Entlastung des Gemeindedirektors	573

223. Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt;
Öffentliche Bekanntmachung der

18. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis
Helmstedt vom 19.12.2003 in der Fassung der 17. Änderungssatzung
vom 15.12.2021

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576 / 2010), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), und des § 11 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273 / 2003), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 206), in Verbindung mit § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. S. 212 / 2012) zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436) hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung am 14.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt vom 19.12.2003, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt vom 30.12.2003 (Nr. 54/2003) in der Fassung der 17. Änderungssatzung vom 15.12.2021, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt vom 21.12.2021 (Nr. 79/2021), wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 6 wird als neuer Satz 2 eingefügt:
„Sollte das Behältervolumen bis zu diesem Zeitpunkt nicht ausreichend sein, sind eventuell benötigte Beistellungen schriftlich oder per E-Mail zu beantragen.“

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Helmstedt, den 14.12.2022

Landkreis Helmstedt

gez. Radeck

Landrat

224. Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt;
Öffentliche Bekanntmachung der

20. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt vom 19.12.2003
in der Fassung der 19. Änderungssatzung vom 15.12.2021

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576 / 2010), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), und des § 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273 / 2003), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 206), in Verbindung mit den §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41 / 2007), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) und des § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. S. 212 / 2012) zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436) sowie § 17 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt vom 19.12.2003 in der Fassung der 17. Änderungssatzung vom 15.12.2021 hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung am 14.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt vom 19.12.2003, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt vom 30.12.2003 (Nr. 54/2003) in der Fassung der 19. Änderungssatzung vom 15.12.2021, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt vom 21.12.2021 (Nr. 79 / 2021), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

§ 3
Gebührensätze

„(1) Die monatliche Grundgebühr nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 beträgt

- | | |
|---|-------------|
| • je 120 l und 240 l Restabfallbehälter | 8,25 Euro, |
| • je 1.100 l Restabfallbehälter | 16,50 Euro, |
| • im Falle des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 | 8,25 Euro. |

(1) Die Leistungsgebühren nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 betragen

- | | |
|------------------------------|-------------------|
| • für die Restabfallsammlung | 0,24 Euro pro kg, |
| • für die Bioabfallsammlung | 0,19 Euro pro kg, |

des von der Sammelfahrzeugwaage registrierten Gewichts an Restabfall und Bioabfall (Gewichtsgebühr), sofern nicht die in Abs. 2 a genannten Regelungen greifen.

- (2a) Werden bei einer Leerung eines 120 l oder 240 l Abfallbehälters folgende Gewichte festgestellt, so werden für diese Leerungen folgende pauschale Gebührensätze erhoben:

Restabfall:	
bis zu 2,5 kg	0,60 Euro
über 200 kg	48,00 Euro

Bioabfall:	
bis zu 2,5 kg	0,48 Euro
über 200 kg	38,00 Euro

Werden bei einer Leerung eines 1.100 l Restabfallbehälters folgende Gewichte festgestellt, so werden für diese Leerungen folgende pauschale Gebührensätze erhoben:

bis zu 50 kg	6,00 Euro
über 600 kg	144,00 Euro

- (3) Die Gebühr für Strauchschnitt (Biotonne Plus) beträgt 20,00 Euro pro Behälter und Kalenderjahr.
- (3a) Die Gebühr pro Ausstellung und Zusendung einer Ersatzvignette bei eigenverschuldetem Verlust, Fehlklebung etc. beträgt 10,00 Euro.
- (4) Die Leerungsgebühr nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 beträgt 10,00 Euro pro Leerung.
- (4a) Die Leerungsgebühr nach § 2 Abs. 2a beträgt 20,00 Euro.
- (4b) Die Leerungs- und Entsorgungsgebühr nach § 2 Abs. 2b beträgt 200,00 Euro.
- (5) Hat die Sammelfahrzeugwaage das Gewicht für eine Leerung offenbar nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt oder gehen die ermittelten Daten verloren, so wird für diese Leerung das Durchschnittsgewicht der letzten drei Leerungen als Grundlage für die Gewichtsrechnung nach Abs. 2 festgesetzt. Sind für den betreffenden Restabfallbehälter oder für den betreffenden Bioabfallbehälter drei Leerungen noch nicht registriert, so wird das Durchschnittsgewicht der nachfolgenden drei gewichtsmäßig verbuchten Leerungen zugrunde gelegt.
- (6) Die Behältertauschgebühr pro Austausch nach § 2 Abs. 3 beträgt 30,00 Euro.
- (7) Bei eigenverschuldeter Zerstörung oder Verlust eines im Eigentum des Landkreises Helmstedt stehenden Abfallbehälters beträgt die Gebühr
- je 120 l und 240 l Abfallbehälter 50,00 Euro,
 - je 1.100 l Abfallbehälter 250,00 Euro.
- (8) Die Gebühr für eine Sperrmüll-Express-Abfuhr beträgt 65,00 Euro.
- (8a) Die Gebühr für eine Stornierung der Sperrmüll-Express-Abfuhr nach Terminvergabe per E-Mail an einen Kunden beträgt:
1. am Tag des vergebenen Abfuhrtermins bzw. am Werktag zuvor 65,00 Euro / 5m³
(Werktage sind hierbei Montag bis Freitag, ausgenommen

gesetzliche Feiertage)

2. außerhalb der Zeiten von Ziff. 1

20,00 Euro / 5m³

(8b) Die Gebühr für eine Verschiebung der Sperrmüll-Express-Abfuhr nach Terminvergabe per E-Mail an einen Kunden beträgt 20,00 Euro / 5m³.

(9) Für die Selbstanlieferung von Abfällen zur Annahmestelle, einer dem Landkreis zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungseinrichtung sowie zum Kompostwerk werden folgende Gebühren erhoben:

I. TRV:

1. Hausmüll, Sperrmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall, Restabfall

- | | | |
|-----|--|------------|
| 1.1 | für Kleinanlieferungen (kofferraumübliche Menge bis 600 l und bis 400 kg*) von Abfällen aus Haushaltungen, die nicht über die Hausmüll- und Sperrmüllsammlung entsorgt werden können
pauschal | 15,00 Euro |
| 1.2 | für Kleinanlieferungen (Menge über 600 l bis 1.000 l und bis 400 kg*) von Abfällen aus Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen
pauschal | 40,00 Euro |
| 1.3 | für Anlieferungen über 1.000 l und bis 400 kg*
pauschal | 70,00 Euro |
| 1.4 | für Anlieferungen von mehr als 400 kg
je angefangene 20 kg | 4,50 Euro |

2. Künstliche Mineralfasern (KMF Abfallschlüssel 170604)

- | | | |
|-----|---|-----------|
| 2.1 | je angefangener Sack bis 100 l Volumen | 5,00 Euro |
| 2.2 | andere Verpackungseinheiten (nur per Ausnahmeregelung möglich)
je 100 l angefangenes Nennvolumen | 5,00 Euro |

3. Dämmstoffe auf Polystyrolbasis mit Flammschutzmittel HBCD (Abfallschlüssel 170 603*)

- | | | |
|-----|---|-------------|
| 3.1 | für Anlieferungen bis 400 kg*
pauschal | 600,00 Euro |
| 3.2 | für Anlieferungen von mehr als 400 kg
je angefangene 20 kg | 29,00 Euro |

II. Annahmestelle:

1. Altreifen

- | | | |
|-----|-----------------------|-----------|
| 1.1 | Pkw-Reifen ohne Felge | 3,00 Euro |
| 1.2 | Pkw-Reifen mit Felge | 4,00 Euro |

- | | | |
|------|--|------------|
| 1.3 | Lkw-Reifen bis 7,50" x 20" ohne Felge | 8,00 Euro |
| 1.4 | Lkw-Reifen bis 7,50" x 20" mit Felge | 12,00 Euro |
| 1.5 | Lkw-Reifen über 7,50" x 20" ohne Felge | 15,00 Euro |
| 1.6 | Lkw-Reifen über 7,50" x 20" mit Felge | 18,00 Euro |
| | | |
| 2. | Ölverunreinigter Boden und verbrauchter Ölbinder
(maximale Anliefermenge 0,5 Kubikmeter)
je Liter angelieferten Materials | 1,50 Euro |
| | | |
| 3. | Künstliche Mineralfasern (KMF Abfallschlüssel 170603*) | |
| 3.1 | je angefangener Sack bis 100 l Volumen | 5,00 Euro |
| 3.2 | andere Verpackungseinheiten (nur per Ausnahmeregelung möglich)
je 100 l angefangenes Nennvolumen | 5,00 Euro |
| | | |
| 3a. | Dämmstoffe auf Polystyrolbasis mit Flammschutzmittel HBCD
(Abfallschlüssel 170 603*) | |
| 3a.1 | Verpackungseinheiten mit bis zu maximal 1 m ³ Volumen
je 100 l angefangenes Nennvolumen | 5,00 Euro |
| 3a.2 | andere Verpackungseinheiten (nur per Ausnahmeregelung möglich)
je 100 l angefangenes Nennvolumen | 5,00 Euro |
| | | |
| 4. | Die Selbstanlieferung folgender Abfälle ist gebührenfrei: | |
| 4.1 | Kleinanlieferungen im Sinne von § 14 Abs. 3 der Abfallentsorgungs-satzung
von Wertstoffen wie z. B. Papier, Pappe, die nicht mit Restabfällen vermisch
sind, sofern sie in die bereitgestellten Wertstoffcontainer entsprechend der
vorgesehenen Fraktionen einsortiert werden. | |
| 4.2 | Elektroaltgeräte gemäß Elektro- und Elektronikgerätegesetz | |

III. Abfallentsorgungseinrichtungen

Für Abfälle nach § 2 Abs. 3 Ziffer 2 und 3 der Abfallentsorgungssatzung, die direkt zu einer Entsorgungsanlage außerhalb des Landkreises verbracht werden, sind die Gebühren an den Landkreis Helmstedt und nicht auf der Anlage zu entrichten. Für derartige Abfälle beträgt die Gebühr

je angefangene 20 kg Abfall	29,00 Euro
-----------------------------	------------

IV. Kompostwerk:

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 1. | Im Kompostwerk verarbeitbare und verwertbare Abfälle nach § 6 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung (kompostierbare Abfälle) | |
| 1.1 | für Kleinanlieferungen (kofferraumübliche Menge bis 400 l und bis 400 kg*) von Garten- und Parkabfällen sowie allen anderen kompostierbaren Abfällen, sofern sie keiner besonderen Behandlung bedürfen
pauschal | 5,00 Euro |
| 1.2 | für Anlieferungen über 400 l bis 800 l und bis 400 kg* von | |

- | | |
|---|------------|
| Garten- und Parkabfällen sowie allen anderen kompostierbaren Abfällen, sofern sie keiner besonderen Behandlung bedürfen
pauschal | 15,00 Euro |
| 1.3 für Anlieferungen über 800 l und bis 400 kg* von Garten- und Parkabfällen sowie allen anderen kompostierbaren Abfällen, sofern sie keiner besonderen Behandlung bedürfen
pauschal | 30,00 Euro |
| 1.4 mit Ausnahme der unter Ziffer 1.5 fallenden Abfälle für Anlieferungen von mehr als 400 kg Garten- und Parkabfällen und allen anderen kompostierbaren Abfällen, sofern sie keiner besonderen Behandlung bedürfen
je angefangene 20 kg | 2,20 Euro |
| 1.5 Monochargen von Anlieferungen über 400 kg von Baum-, Strauch- und Heckenschnitt, die keiner besonderen Behandlung bedürfen
je angefangene 20 kg | 1,00 Euro |
| 1.6 für Kleinanlieferungen (kofferraumübliche Menge bis 400 l und bis 400 kg*) von organischer Abfall, der einer besonderen Behandlung bedarf (z. B. Wurzelwerk)
pauschal | 10,00 Euro |
| 1.7 für Anlieferungen über 400 l und bis 400 kg* von organischer Abfall, der einer besonderen Behandlung bedarf (z. B. Wurzelwerk)
pauschal | 20,00 Euro |
| 1.8 für Anlieferungen von mehr als 400 kg von organischer Abfall, der einer besonderen Behandlung bedarf (z. B. Wurzelwerk)
je angefangene 20 kg | 3,50 Euro |
| 1.9 mit Restabfall vermischte Grünschnittanlieferungen sind von der Annahme in dem Kompostwerk ausgeschlossen. | |
| * = Differenz aus dem unter Einsatz der vorhandenen Fahrzeugwaage ermittelten Brutto- und Taragewicht | |

(10) Ist eine Verwiegung nicht möglich, wird das angelieferte Volumen nach Maßgabe der folgenden Tabelle in Gewichtseinheiten umgerechnet.

- | | |
|-----------------------------------|--|
| 1. Abfall nach Abs. 9, I, Nr. 1: | 1 m ³ loser Abfall = 400 kg
1 m ³ verdichteter Abfall = 800 kg |
| 2. Abfall nach Abs. 9, IV, Nr. 1: | 1 m ³ Garten- und Parkabfälle (geschreddert) = 300 kg
1 m ³ alle anderen kompostierbaren Abfälle (Abs. 9 Ziffer 1.6 - 1.8) = 600 kg |

(11) Für die Inanspruchnahme eines dem Landkreis zur Verfügung stehenden Zwischenlagers für verunreinigten Boden beträgt die Mindestgebühr pro Kubikmeter Containervolumen (Wassermäß) und angefangenen Monat 12,00 Euro. Der Monat wird hierbei - unabhängig vom jeweiligen kalendarischen Einlieferungstag - mit 30 Tagen angesetzt.

- (12) Pro Wiegung für Dritte in der Annahmestelle wird eine Gebühr für die Inanspruchnahme der Waage von 10,00 Euro erhoben.
- (13) Für die Inanspruchnahme von Big Bags (bis max. 3 Stück pro Maßnahme) werden folgende Gebühren erhoben:
- je Platten Big Bag (2,60 x 1,2 x 0,3 m) 20,00 Euro,
 - Big Bag für Restmaterialien (1,1 x 1,1 x 0,9 m) 15,00 Euro.
- (14) Die Gebühr je Annahmeerklärung des Abfallerzeugers/-entsorgers und Abfallart bei Entsorgungsanträgen und Vereinfachten Entsorgungsnachweisen beträgt
- bei einem Abfallerzeuger und mit einer Laufzeit
von max. 3 Jahren 1,50 Euro
je Monat Laufzeit 30,00 Euro
mind. jedoch
 - bei einem Abfallerzeuger für einen Entsorgungsvorgang,
mit einer Laufzeit von max. 3 Monaten 30,00 Euro
 - ohne konkrete Angabe eines Abfallerzeugers bzw. bei
Sammelentsorgungsnachweisen und mit einer Laufzeit
von max. 3 Jahren 3,80 Euro
je Monat Laufzeit 50,00 Euro
mind. jedoch
 - je ausgegebenen Vordruck
„Vereinfachten Entsorgungsnachweis“ 2,50 Euro“

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Helmstedt, den 14.12.2022

Landkreis Helmstedt

gez. Radeck

Landrat

225.

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Querenhorst

Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Querenhorst und die Entlastung des Gemeindedirektors

I.

Der Rat der Gemeinde Querenhorst hat in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Beschlüsse gefasst:

1. „Der Gemeinderat der Gemeinde Querenhorst beschließt gem. § 129 Abs. 1 NKomVG den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016.“
2. „Gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG erteilt der Rat dem Gemeindedirektor für die Amtszeit vom 01.01.2016 bis 31.12.2016 für die Führung der Hauswirtschaft im Haushaltsjahr 2016 die Entlastung.“
3. „Der Rat nimmt die im Haushaltsjahr 2016 geleisteten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß Jahresabschluss zur Kenntnis.“

II.

Der Jahresabschluss der Gemeinde Querenhorst ohne Forderungsübersicht sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und die dazu gefasste Stellungnahme der Gemeinde Querenhorst liegen vom 02.01.2023 bis 06.01.2023 und vom 09.01.2023 bis 10.01.2023 während der Dienstzeiten in der Samtgemeinde Grasleben, Bahnhofstraße 4, 38368 Grasleben im Zimmer O.04 zur Einsichtnahme aus. Eine Einsichtnahme am Mittwoch ist nach vorheriger telefonischer Rücksprache unter 05357-9600-28 ebenfalls möglich.

III.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Querenhorst, den 16.12.2022

gez. Schulz

(Schulz)
Gemeindedirektor
Gemeinde Querenhorst

226.

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt;
Öffentliche Bekanntmachung der

Satzung
über die Erhebung eines
Kostenbeitrages für die Nutzung des
Internates/Gästehauses
und die Teilnahme
an der Vollverpflegung
für Schülerinnen und Schüler der
berufsbildenden Steinmetzschule
Königslutter

(Gültigkeit ab 01.01.2023)

Präambel

Der Landkreis Helmstedt betreibt als Schulträger die berufsbildende Steinmetzschule Königslutter als öffentliche Einrichtung.

Als Schulträger ist nach § 108 NSchG der Landkreis Helmstedt gesetzlich verpflichtet bei überregionalem Einzugsbereich erforderliche Schülerwohnheime vorzuhalten. Aus diesem Grund betreibt der Landkreis Helmstedt ein direkt an die Steinmetzschule grenzendes Internat. Für die Unterbringung der Schülerinnen und Schüler (SuS) nutzt der Landkreis Helmstedt zusätzlich das in unmittelbarer Nachbarschaft befindliche Gästehaus der Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade.

Während der schulischen Lehrgänge der berufsbildenden Steinmetzschule Königslutter haben die SuS die Möglichkeit, an der Vollverpflegung teilzunehmen sowie im Internat oder im Gästehaus der Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade zu übernachten.

Die Vollverpflegung beinhaltet von Montag bis Freitag ein vollwertiges Frühstück, Mittag- und Abendessen, welches in der Mensa des Gästehauses von einem hierzu beauftragten Caterer ausgegeben wird.

Für die Inanspruchnahme der Leistungen wird ein pauschaler Kostenbeitrag zur teilweisen Deckung der Kosten für Unterkunft und Vollverpflegung nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 1 Geltungsbereich, Name und Geschäftsjahr

1. Diese Satzung gilt für die Nutzung des Internates/Gästehauses und die Teilnahme an der Verpflegung für die SuS der berufsbildenden Steinmetzschule Königslutter.
2. Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form. Die SuS werden im folgenden Nutzer genannt.
3. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben

1. Der Landkreis Helmstedt erbringt mit dieser Einrichtung für die Inanspruchnahme der Unterkunft und Verpflegung eine steuerbefreite Leistung i. S. des § 4 Nr. 23c Umsatzsteuergesetz (UStG).
2. Der Landkreis Helmstedt kann die Durchführung der Aufgabe als Gesamtaufgabe oder Teilaufgabe ganz oder zeitlich begrenzt durch gesonderte vertragliche Regelungen auf Dritte übertragen.

§ 3 Berechtigter Personenkreis, Nutzungsverhältnis

1. Der Landkreis Helmstedt als zuständiger Schulträger stellt den SuS der berufsbildenden Steinmetzschule Königslutter in seinem Internat Unterkunft und Vollverpflegung zur Verfügung.
2. Nutzer im Sinne dieser Satzung sind alle SuS der berufsbildenden Steinmetzschule Königslutter.
3. Die Unterbringung erfolgt im Gästehaus der Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg- Stade sowie im Internat des Landkreises Helmstedt.
4. Die Verpflegung beinhaltet von Montag bis Freitag ein vollwertiges Frühstück, Mittag- und Abendessen und wird in der Mensa des Gästehauses der Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg- Stade ausgegeben.
5. Für alle Nutzer des Internates/Gästehauses gilt die Hausordnung in der zurzeit gültigen Fassung welche im Internat/Gästehaus aushängt und allen Nutzern bei der Anmeldung ausgehändigt sowie durch Unterschrift als verbindlich anerkannt wird.

§ 4 Anmeldung

1. Die schriftliche Anmeldung über die Inanspruchnahme der Unterkunft und Verpflegung sowie das Anmeldeformular ist ausnahmslos bis spätestens 6 Wochen vor Lehrgangsbeginn an die Schule zu übersenden. Die Anmeldung kann in der Regel nur für den gesamten Lehrgang erklärt werden und verpflichtet grundsätzlich zur Inanspruchnahme der Unterkunft und Teilnahme an der Verpflegung bzw. zur Kostenbeitragsentrichtung während des gesamten Lehrganges.
2. Eine nachträgliche Änderung ist nur in begründeten Einzelfällen und nach Abstimmung mit dem Landkreis Helmstedt, Geschäftsbereich Schule Kultur und Sport möglich.
3. Mit der Anmeldung verpflichtet sich der Nutzer zur Inanspruchnahme der Unterkunft und Verpflegung. Die Inanspruchnahme einer Teilleistung z.B. nur Verpflegung oder Unterkunft ist nicht möglich.
4. Die Vergabe der Unterbringungs- und Verpflegungsplätze erfolgt in der Reihenfolge der eingegangenen verbindlichen Anmeldungen. Die Unterbringung ist abhängig von den freien Kapazitäten und erfolgt entweder im Internat des Landkreises Helmstedt oder im Gästehaus der Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade.
5. Ein garantierter Anspruch auf einen Unterbringungs- und Verpflegungsplatz kann nicht gewährleistet werden.

§ 5 Benutzung

Die Unterbringung im Internat/Gästehaus erfolgt während des gesamten Lehrganges in möblierten Zimmern. Es ist eine Gemeinschaftsunterkunft, für die in der jeweiligen Hausordnung die Rechte und Pflichten der Nutzer festgelegt sind.

§ 6 Überlassung an Dritte

Die Überlassung der Räume an Dritte ist unzulässig.

§ 7 Dauer des Nutzungsverhältnisses

1. Die Dauer des Nutzungsverhältnisses ergibt sich aus der Gesamtdauer des jeweiligen Lehrganges inklusive der Wochenenden.
2. Während der Ferien ist das Internat/Gästehaus geschlossen.
3. Eine vorzeitige Auflösung des Nutzungsverhältnisses durch den Nutzer ist nur in begründeten Ausnahmefällen, wie beispielsweise bei vorzeitiger Auflösung des Ausbildungsverhältnisses, möglich.
4. Der Landkreis Helmstedt hat die Möglichkeit der Auflösung des Nutzungsverhältnisses in folgenden Fällen:
 - a. bei groben Verstößen des Nutzers gegen die Hausordnung
 - b. wenn der Nutzer mit der Entrichtung des Kostenbeitrages für einen Lehrgang oder eines nicht unerheblichen Teils in Verzug ist.

Durch die Auflösung des Nutzungsverhältnisses erwächst dem Nutzer kein Entschädigungsanspruch gegenüber dem Landkreis Helmstedt.

§ 8 Kostenbeitragspflicht, Kostenbeitragsschuldner

1. Für die Inanspruchnahme der Unterkunft und Verpflegung sowie für die Mitbenutzung der zur Verfügung stehenden Gemeinschaftsräume und Nebeneinrichtungen wird ein Kostenbeitrag nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
2. Der Kostenbeitrag wird für den gesamten Lehrgang inklusive aller dazugehörigen Wochenenden festgesetzt.
3. Kostenbeitragsschuldner sind die Personen, die sich für die Leistungen der Unterkunft und Verpflegung angemeldet haben oder die für die vorgenannte Person eine Kostenübernahmeerklärung abgegeben haben – z.B. der Ausbildungsbetrieb.
Bei minderjährigen Nutzern ist der Kostenbeitragsschuldner die/der Sorgeberechtigte oder diesen gleichgestellte Personen, bei dem der Nutzer den Lebensmittelpunkt hat oder als Pflegeeltern in Vollzeitpflege im Sinne des § 33 SGB VIII.
Mehrere Kostenbeitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.
4. Der zu zahlende Kostenbeitrag wird durch Bescheid zum Ende des jeweiligen Lehrganges festgesetzt.

Die Beantragung finanzieller Unterstützung durch Dritte (z.B. Berufsbildungswerk des Steinmetz- und Bildhauerhandwerks e.V.) hat eigenständig durch den Nutzer zu erfolgen.

§ 9 Höhe des Kostenbeitrages

Der Kostenbeitrag wird als Pauschalbetrag für die Unterkunft und Vollverpflegung für die gesamte Dauer des Lehrganges inklusive aller Wochenenden auf täglich 35,00 € festgesetzt.

Bei dem Kostenbeitrag handelt es sich um einen Pauschalbetrag.

Für die Festsetzung des Kostenbeitrages ist es unerheblich, ob die Unterbringung und Verpflegung tatsächlich an allen Tagen des Lehrganges in Anspruch genommen wurde.

Der Kostenbeitrag kann jeweils zum 01.01. eines Jahres erhöht werden.

§ 10 Entstehung, Fälligkeit und Zahlung

1. Die Kostenbeitragspflicht entsteht nach der verbindlichen Anmeldung für den Nutzer des Internates/Gästehauses mit Beginn des ersten Schultages des entsprechenden Lehrganges und endet mit dem letzten Schultag des Lehrganges.
2. Der Kostenbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt nach Abschluss des Lehrganges für den gesamten Zeitraum des Lehrganges inklusive der dazugehörigen Wochenenden.
3. Bei Vereinbarung einer monatlichen Teilzahlung wird der Kostenbeitrag zum letzten Tag des jeweiligen Monats fällig. In diesen Fällen wird nach Mitteilung des Nutzers eine Ratenzahlungsvereinbarung zwischen dem Nutzer und dem Landkreis Helmstedt, Geschäftsbereich Schule, Kultur und Sport geschlossen.

§ 11 Reduzierung des Kostenbeitrages

Begründete Fehlzeiten bis zu 5 aufeinanderfolgende Schultage führen zu keiner Minderung des Kostenbeitrages.

Eine Reduzierung des Kostenbeitrages erfolgt ausschließlich in den folgenden Fällen:

1. Bei ärztlich nachgewiesener Krankheit von mehr als 5 Schultagen
2. Unmöglichkeit der Nutzung, die der Landkreis Helmstedt zu verantworten hat.

Die Reduzierung nach Nr. 1 wird nur für die im Attest angegebenen Krankheitstage gewährt.

§ 12 Vollstreckung

Rückständige Kostenbeiträge werden im Mahn- und Zwangsvollstreckungsverfahren eingezogen. Der aufgrund dieser Satzung festgesetzte Kostenbeitrag unterliegt der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach den für dieses Verfahren geltenden Bestimmungen.

§ 13 Umgang mit personenbezogenen Daten, Datenschutz

1. Der Geschäftsbereich Schule, Kultur und Sport des Landkreis Helmstedt ist berechtigt, die für die Organisation und Abrechnung der Unterkunft und Verpflegung notwendigen personenbezogenen Daten der Nutzer sowie deren Sorgeberechtigte/n zu erheben und elektronisch zu verarbeiten.
2. Er ist auch berechtigt, die im Zusammenhang mit der Anmeldung vorliegenden Datenbestände der Schulen zu verarbeiten, sofern es sich um Daten von Nutzern und deren Sorgeberechtigten handelt.
3. Es werden nur die Daten verarbeitet, die für die Organisation und Abwicklung der Unterkunft und Verpflegung benötigt werden. Die Daten werden nur an autorisierte Dritte, die für die Ausübung der Aufgaben beauftragt wurden, weitergegeben. Eine Weitergabe ohne Einverständnis des Nutzers oder der Sorgeberechtigten erfolgt nicht.
4. Das Schulsekretariat ist berechtigt, die notwendigen Daten zu erheben und an den Geschäftsbereich Schule, Kultur und Sport sowie an die beauftragten Dienstleiter zur weiteren Verarbeitung weiterzuleiten.
5. Das Nds. Datenschutzgesetz (NDSG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Helmstedt, den 21.12.2022

Landkreis Helmstedt

gez. Radeck
Landrat

ABl.-Nr. 56 vom 21.12.2022

**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Schöningen;
Öffentliche Bekanntmachung der
Hauptsatzung der Stadt Schöningen**

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GBl. S. 576) hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 08.12.2022 folgende 1. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

§ 10a

Teilnahme an Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenz

- (1) Abgeordnete und andere Personen (sog. beratende Mitglieder) können an Sitzungen der politischen Gremien durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen. Ausgenommen hiervon sind die oder der Vorsitzende des Gremiums.
- (2) Die Möglichkeit von hybriden Sitzungen gilt für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses sowie der Fachausschüsse, wenn der Bürgermeister im Benehmen mit dem oder der Vorsitzenden des Gremiums zu einer hybriden Sitzung einlädt. In der Einladung ist ausdrücklich auf die Hybridveranstaltung hinzuweisen. Der Bürgermeister ist nicht verpflichtet auf Verlangen der Einberufung der Vertretung als Hybridsitzung zu entsprechen.
- (3) Sind auf der Tagesordnung Wahlen im Sinne des § 67 NKomVG oder geheime Abstimmungen nach § 66 Abs. 2 NKomVG vorgesehen, so ist eine Teilnahme durch Zustimmung per Videokonferenztechnik unzulässig.
- (4) Anhörungen nach § 62 Abs. 2 NKomVG können durch Zuschaltung der anzuhörenden Person per Videokonferenztechnik durchgeführt werden.
- (5) Abgeordnete, die durch Zuschaltung per Videokonferenz teilnehmen, gelten als anwesend. Die Teilnahme an Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik ist der Verwaltung im Vorfeld der Sitzung anzuzeigen.
- (6) Im Zuge der Feststellung der Anwesenheit zu Beginn der Sitzung haben sich die teilnehmenden Mitglieder in Bild- und Tonübertragung zuzuschalten.
- (7) Für die Teilnahme an einer nichtöffentlichen Sitzung haben die per Videokonferenztechnik zugeschalteten Personen sicherzustellen, dass bei ihnen keine weiteren Personen die Sitzung verfolgen können.
- (8) Die Absätze 1 bis 7 gelten nicht für die Sitzungen der Ortsräte.
- (9) Die Regelungen zu § 10 bleiben unberührt.

Artikel II

§ 11

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft

Schöningen, den 09.12.2022

Schneider

**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Schöningen;
Öffentliche Bekanntmachung der
Gebührensatzung über die Nutzung des Friedhofswesens der Stadt Schöningen
(Friedhofsgebührensatzung)**

Aufgrund § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576) in der Fassung vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. , S. 700) und § 13 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. 2005, 381) in der Fassung vom 23.02.2022 (Nds. GVBl. , S. 134) hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 08.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Schöningen betreibt ihre Friedhöfe als eine öffentliche Einrichtung Friedhofswesen. Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Friedhofswesen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Maßstab für die Gebührenbemessung sind Art und Umfang der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung.
- (2) Als Gegenleistung für Amtshandlungen und sonstigen Verwaltungstätigkeiten werden Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (3) Für sonstige Leistungen, die in den nachfolgenden Bestimmungen nicht aufgeführt sind, erhebt die Stadt Schöningen Gebühren in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
 1. wer die Leistung nach dieser Satzung beantragt hat oder zum Tragen der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist.
 2. wer die Leistung nach dieser Satzung durch ihm zurechenbares Verhalten verursacht hat.
 3. wer ein Nutzungsrecht an einer Grabstelle erworben oder verlängert hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Gebühren für Nutzungsrechte an Grabstellen mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Laufzeit des Nutzungsrechtes. Bei der Verlängerung des Nutzungsrechtes entsteht sie ebenfalls mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für den gesamten Zeitraum der Verlängerung. Bei der Rückgabe einer Grabstelle entsteht die Gebührenschuld zum Zeitpunkt der Rückgabe für den gesamten Zeitraum der Rückgabe.
- (2) Bei allen weiteren Gebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung. Die Verwaltungsgebühr entsteht, wenn die ihr zugrunde liegende Amtshandlung erbracht oder die begehrte Leistung gewährt wurde.
- (3) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

§ 4 Fälligkeit

Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner zur Zahlung fällig soweit nicht im Bescheid eine andere Fälligkeit bestimmt wird.

§ 5 Benutzungsgebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten

Für den Erwerb und die Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstellen werden Gebühren nach den folgenden Tarifen erhoben. Der Erwerb eines Nutzungsrechts an einer Grabstelle beinhaltet das Recht zur erstmaligen Beisetzung soweit nichts anderes bestimmt ist. Jede weitere Beisetzung auf einer bestehenden Grabstelle ist mit dem Erwerb eines weiteren Nutzungsrechts verbunden (zusätzliche Urne). Bei der Verlängerung von Nutzungsrechten sind zum Erhalt eines einheitlichen Ablaufzeitpunktes alle laufenden Nutzungsrechte auf einer Grabstelle zu verlängern.

Erwerb eines Nutzungsrechts:

Erdgrabstellen:

1.1	Reihengrabstelle (ab 5. Lebensjahr)	25 Jahre Ruhezeit		1.066,00 €
1.2	Kinderreihengrabstelle (bis. 5. Lebensjahr)	15 Jahre Ruhezeit		502,00 €
2.1	Wahlgrabstelle	25 Jahre Ruhezeit	verlängerbar	1.174,00 €
2.1 a)	Verlängerung zu 2.1	1 Jahre Ruhezeit	verlängerbar	46,98 €
2.2	Doppelwahlgrabstelle (inkl. 2 Nutzungsrechten)	25 Jahre Ruhezeit	verlängerbar	2.348,00 €
2.2 a)	Verlängerung zu 2.2 (inkl. 2 Nutzungsrechten)	1 Jahre Ruhezeit	verlängerbar	93,97 €
3.1	Rasengrabstelle Sarg (anonym)	25 Jahre Ruhezeit	Gemeindepflege	1.497,00 €
3.2	Rasengrabstelle Sarg mit Namensplatte	25 Jahre Ruhezeit	Gemeindepflege	1.497,00 €

Feuergrabstellen:

4	Urnenreihengrabstelle	20 Jahre Ruhezeit		680,00 €
5	Urnenwahlgrabstelle	20 Jahre Ruhezeit	verlängerbar	724,00 €
5 a)	Verlängerung zu 5	1 Jahre Ruhezeit	verlängerbar	36,21 €
6.1	Rasengrabstelle Urne (anonym)	20 Jahre Ruhezeit	Gemeindepflege	853,00 €
6.2	Rasengrabstelle Urne mit Namensplatte	20 Jahre Ruhezeit	Gemeindepflege	853,00 €
7	Baumgrabstelle Urne Bäume Altbestand Sch 1-8, Esb 1, Hoi 1	20 Jahre Ruhezeit	Gemeindepflege	1.198,00 €
8	Naturbestattung mit Steele	20 Jahre Ruhezeit	Gemeindepflege	853,00 €
9	zusätzlichen Urne auf einer bestehenden Grabstelle	20 Jahre Ruhezeit		508,00 €
9 a)	Verlängerung zu 8	1 Jahre Ruhezeit		25,43 €

Umsatzsteuer

10	Umsatzsteuer soweit ein Nutzungsrecht der Umsatzsteuerpflicht unterliegt	in Höhe der gesetzlichen Grundlage
----	--	------------------------------------

§ 6 Benutzungsgebühren für die Nutzung einer Friedhofskapelle

Für die Inanspruchnahme einer Friedhofskapelle werden Gebühren nach dem folgenden Tarif erhoben.

1	Benutzung einer Friedhofskapelle je Nutzung	290,00 €
---	---	----------

§ 7 Gebühren für das Ausheben und Schließen einer Grabstelle

Für das Ausheben und Schließen eines Grabes einschließlich Nebenarbeiten werden Gebühren nach den folgenden Tarifen erhoben.

Erdgrabstellen

1.1	Erdgrab (ab 5. Lebensjahr)	416,00 €
1.2	Kindergrab (bis 5. Lebensjahr)	254,00 €

Feuergrabstellen

2	Urnengrab	109,00 €
---	-----------	----------

Umbettungen

3	Umbettung	nach den tatsächlich entstandenen Kosten
---	-----------	--

§ 8 Gebühren für die Rückgabe eines Nutzungsrechts an einer Grabstelle vor dem Ablauf der Ruhezeit

Die Stadt pflegt die entstehende Rasenfläche bis zum Ablauf der Ruhezeit. Für die vorzeitige Rückgabe einer Grabstelle und die Pflege dieser Flächen bis zum Ende der Ruhezeit werden Gebühren nach den folgenden Tarifen erhoben. Für

1	Erdgrabstelle je Jahr	54,94 €
2	Urnengrabstelle je Jahr	27,47 €

§ 9 Verwaltungsgebühren

Für besondere Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten werden Verwaltungsgebühren nach den folgenden Tarifen erhoben.

1.	Genehmigung einer Grabstelle (Grabmal)	86,00 €
2.	Zulassung eines Gewerbetreibenden	43,00 €

§ 10

Gebühren für Bestattungen am Samstag

Der Aufschlag für Beisetzungen an Samstagen beträgt:

1	Erdgrab (ab 5. Lebensjahr)	350,00 €
2	Kindergrab (bis 5. Lebensjahr)	100,00 €
3	Urnengrab	250,00 €

§ 11

Gebührenbefreiung, Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren können im Einzelfall auf Antrag zur Vermeidung unbilliger Härten gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden. Die Voraussetzungen hierfür ergeben sich aus den entsprechenden Bestimmungen der Abgabenordnung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig wird die „Friedhofsgebührensatzung der Stadt Schöningen vom 11.06.2014“ vom 11.06.2014 außer Kraft gesetzt.

Schöningen, Datum 08.12.2022

Stadt Schöningen
Der Bürgermeister

gez. Schneider (L.S.)

Schneider

ABl.-Nr. 56 vom 21.12.2022

229.

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Mariental;

Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Mariental und die Entlastung des Gemeindedirektors

I.

Der Rat der Gemeinde Mariental hat in seiner Sitzung am 14.12.2022 folgende Beschlüsse gefasst:

1. „Der Gemeinderat beschließt gem. § 129 Abs. 1 NKomVG den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016.“
2. „Gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG erteilt der Rat dem Gemeindedirektor für die Führung der Hauswirtschaft im Haushaltsjahr 2016 die Entlastung.“

II.

Der Jahresabschluss der Gemeinde Mariental ohne Forderungsübersicht sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und die dazu gefasste Stellungnahme der Gemeinde Mariental liegen vom 02.01.2023 bis 06.01.2023 und vom 09.01.2023 bis 10.01.2023 während der Dienstzeiten in der Samtgemeinde Grasleben, Bahnhofstraße 4, 38368 Grasleben im Zimmer O.04 zur Einsichtnahme aus. Eine Einsichtnahme am Mittwoch ist nach vorheriger telefonischer Rücksprache unter 05357-9600-28 ebenfalls möglich.

III.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mariental, den 16.12.2022

gez. Gero Janze

Gero Janze
stellv. Gemeindedirektor
der Gemeinde Mariental

ABl.-Nr. 56 vom 21.12.2022

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Radeck